

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 1

vom 21.01.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2008 | ED 1 | S. 1 |
| 2. Bundesbank zu Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die öffentlichen Finanzen | ED 2 | S. 2 |
| 3. Konjunkturpaket II des Bundes | ED 3 | S. 6 |
| 4. Neuerungen der KfW im Infrastrukturbereich ab 01.01.2009 | ED 4 | S. 7 |
| 5. Mitteilung der EU-Kommission zu befristeten Beihilfen | ED 5 | S. 9 |
| 6. Meldewesen; hier: Gebührenpflicht von Auskünften an den Rentenservice der Deutschen Post AG | ED 6 | S. 10 |
| 7. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) | ED 7 | S. 13 |
| 8. Auswirkungen der Änderung der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden auf die Erhebung von Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“ | ED 8 | S. 17 |
| 9. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)
Auflösung der „Koordinationsstelle Hunde VO“ beim Polizeipräsidium Mittelhessen | ED 9 | S. 20 |
| 10. Prüfungskompetenzen der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung | ED 10 | S. 22 |
| 11. Digitalfunk (BOS) Hessen; Internetauftritt des Projektes Digitalfunk | ED 11 | S. 23 |

12. Neufassung der Feuerwehrorganisationsverordnung hier: Auswirkung auf das Satzungsmuster für die Freiwilligen Feuerwehren	ED 12	S. 24
13. Nutzungsverbot zu Hanrath-Feuerwehrstiefeln durch die Freiwilligen Feuerwehren	ED 13	S. 25
14. 24. Europatag des Europäischen RGRE (CEMR) vom 22. – 24. April 2009 in Malmö	ED 14	S. 26
15. Bundesweite Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2009	ED 15	S. 27

Anlagen

Stellenanzeigen

ED 1**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2008**

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2008 (in Klammern: IV. Quartal des Vorjahres 2007) belaufen sich insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
IV. Quartal 2008	734.672.501,17	87.450.668,79	40.399.799,25
IV. Quartal 2007	686.934.921,22	83.880.984,07	37.944.113,50
Aufkommen* 2008	2.722.498.969,29	338.589.929,48	165.000.000,00
Aufkommen* 2007	2.502.703.205,78	327.636.325,71	152.700.000,00

* Summe der Beträge für das I.-IV. Quartal

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach den in der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S. 89) und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer nach den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 1 – ED 1 vom 21.01.2009

ED 2**Bundesbank zu Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die öffentlichen Finanzen**

Die Bundesbank beschäftigt sich in ihrem Monatsbericht 11/2008 mit der aktuellen Situation der öffentlichen Haushalte und den Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Staatsfinanzen. Aus heutiger Sicht sind die Wirkungen der Krise aber nicht zuverlässig zu quantifizieren. Die Bundesbank verweist auf Risiken der jüngsten Steuerschätzung: So ist die Unsicherheit bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung derzeit besonders groß. Seit der Konjunkturprognose der Bundesregierung Mitte Oktober haben sich die konjunkturellen Risiken eher vergrößert. Hinzu kommen Schätzprobleme bezüglich des momentan sehr hohen Aufkommens aus den gewinnabhängigen Steuern. Diese Risiken betreffen in hohem Maße die Gewerbesteuer.

Hohe Ausgabenzuwächse erwartet die Bundesbank im Jahr 2009 im Gesundheitsbereich sowie bei den staatlichen Investitionen. Zur Frage der Wirksamkeit konjunkturpolitischer Maßnahmen heißt es, dass der Versuch einer aktiven konjunkturpolitischen Feinsteuerung durch den Staat grundsätzlich mit erheblichen Problemen verbunden und allenfalls in eindeutig identifizierbaren speziellen Ausnahmesituationen empfehlenswert ist.

1. Einfluss der Finanzmarktkrise auf die öffentlichen Finanzen

Die Entwicklung an den Finanzmärkten beeinflusst auch die Entwicklung der öffentlichen Finanzen. Aus heutiger Sicht sind die Wirkungen aber nicht zuverlässig zu quantifizieren. Die Finanzmarktkrise hat sowohl indirekte realwirtschaftliche Auswirkungen als auch Einfluss auf die gewinnabhängigen Steuern. Weitere Auswirkungen können sich aus den direkten Stützungsmaßnahmen für angeschlagene Finanzinstitute ergeben.

2. Indirekte realwirtschaftliche Auswirkungen

Soweit die Finanzmarktkrise die realwirtschaftliche Entwicklung und damit auch die gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen der Steuern und Sozialabgaben (v.a. Unternehmensgewinne, Lohn- und Gehaltssumme, Konsum) beeinträchtigt, fallen die staatlichen Einnahmen geringer aus. Außerdem wachsen die staatlichen Ausgaben, wenn die Arbeitslosigkeit steigt. Zudem können die staatlichen Zinsausgaben und –einnahmen aus Vermögen betroffen sein.

3. Besondere Einflüsse auf gewinnabhängige Steuereinnahmen

Die bislang insgesamt günstige Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern spricht dafür, dass die Finanzmarktkrise zumindest bis zum Oktober 2008 allenfalls begrenzt zu Steuerausfällen geführt hat. Für das kommende Jahr erwarten die Steuerschätzer – unabhängig von der Finanzmarktkrise als Gegenbewegung zu den starken Aufkommenszuwächsen der Vorjahre – eine Abschwächung bei den gewinnabhängigen Steuern. Auch im Nachhinein lässt sich jedoch kaum beziffern, inwieweit die Finanzmarktkrise das Steueraufkommen direkt beeinflusst hat, schreibt die Bundesbank.

4. Direkte staatliche Stützungsmaßnahme für Finanzinstitute

Durch Stützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand für Finanzinstitute können die Staatsfinanzen schließlich auch unmittelbar berührt werden. Dies gilt beispielsweise für Rekapitalisierungen oder den Erwerb problembehafteter Vermögensgegenstände. Es können aber auch Garantien vergeben werden, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen. Die Maßnahmen können über die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften, aber auch über Sondervermögen, öffentliche (Finanz-)Unternehmen oder Zweckgesellschaften erfolgen.

5. Haushaltslage 2008 und 2009

Im Jahr 2008 könnte sich die Lage der öffentlichen Finanzen trotz der seit dem Frühjahr 2008 zu verzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Abschwächung nochmals leicht verbessern und erstmals nach der deutschen Vereinigung ein Überschuss im Staatshaushalt erreicht werden. Dazu trägt die – aufgrund des kräftigen Einstiegs in das Jahr 2008 – im Jahresdurchschnitt recht positive Wirtschaftsentwicklung bei. Eine besondere Unsicherheit besteht allerdings hinsichtlich der Stützungsmaßnahmen für Finanzinstitute. Die Bundesbank schließt nicht aus, dass sich anstelle eines sonst zu erwartenden weiteren deutlichen Rückgangs ein Anstieg der Schuldenquote (Schulden/BIP) ergibt.

Im Jahr 2009 dürfte sich die Lage der öffentlichen Haushalte merklich eintrüben. Die Bundesbank rechnet mit einem gesamtstaatlichen Defizit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig zwar eine insgesamt schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung erwartet wird, aber von einer für die öffentlichen Haushalte besonders günstigen Wachstumsstruktur auszugehen ist. Es bestehen allerdings erhebliche Risiken: So sind die gesamtwirtschaftlichen Aussichten und der Einfluss staatlicher Stützungsmaßnahmen für die Finanzmärkte sehr unsicher. Darüber hinaus gibt es bei dem hohen Aufkommensniveau der gewinnabhängigen Steuern (v.a. Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) ein stärkeres Rückschlagpotenzial.

Die Ausgabenquote (Staatsausgaben/BIP) wird im Jahr 2009 aufgrund der ungünstigen Konjunktureinflüsse erstmals seit 2003 wieder steigen, erwartet die Bundesbank. Dabei dürfte sich der Ausgabenzuwachs allerdings auch aus nicht konjunkturellen Gründen merklich beschleunigen: So steht zu erwarten, dass die Gesundheitsausgaben nicht zuletzt aufgrund einer Neuregelung der Vergütung ambulanter ärztlicher Leistungen und der Krankenhausfinanzierung außerordentlich kräftig zunehmen. Außerdem werden die staatlichen Investitionen voraussichtlich nochmals spürbar ausgeweitet.

6. Konjunkturpaket und Finanzmarktstabilisierung

Mit dem Konjunkturpaket, das aus verschiedenen konjunkturstabilisierenden Maßnahmen besteht, reagierte die Bundesregierung auf die Konjunkturabschwächung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch unabhängig davon bereits umfangreiche Stabilisierungsbeiträge geleistet werden. Mit den Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung hat die Finanzpolitik einer drohenden systemischen Finanzkrise in Deutschland vorgebeugt. Zur Frage der Wirksamkeit konjunkturpolitischer Maßnahmen schreibt die Bundesbank, dass der Versuch einer aktiven konjunkturpolitischen Feinsteuerung durch den Staat grundsätzlich mit erheblichen Problemen verbunden und allenfalls in eindeutig identifizierbaren speziellen Ausnahmesituationen empfehlenswert ist.

7. Steuereinnahmen

Für das Jahr 2009 werden ein Aufkommensanstieg der Steuereinnahmen von +2 Prozent und eine annähernd konstante Steuerquote (Steuereinnahmen/BIP) prognostiziert. Dabei wachsen – auch progressionsbedingt – besonders deutlich die Lohnsteuereinnahmen. Allerdings geht das Aufkommen der gewinnabhängigen Steuern zurück. Dies hängt mit der gedämpften Gewinnentwicklung aufgrund der wirtschaftlichen Abschwächung zusammen. Außerdem wird eine gewisse Gegenbewegung zum starken Anstieg der Vorjahre erwartet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erst Ende 2008 verabschiedeten Maßnahmen (Anhebung von Kindergeld und -freibetrag, degressive AfA, Kfz-Steuerbegünstigung, Begünstigung von haushaltsnahen Dienstleistungen) in der offiziellen Steuerschätzung noch nicht enthalten sind. Hierdurch könnten die öffentlichen Haushalte im kommenden Jahr um rund fünf Milliarden Euro belastet werden.

Unabhängig von den Steuerrechtsänderungen enthält die offizielle Steuerschätzung erhebliche Risiken. So ist die Unsicherheit bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung derzeit besonders groß. Seit der Regierungsprognose von Mitte Oktober haben sich die der Steuer-

schätzung zugrunde liegenden Risiken eher vergrößert. Hinzu kommen Schätzprobleme bezüglich des momentan sehr hohen Aufkommens aus den gewinnabhängigen Steuern. Wie schnell und in welchem Ausmaß es zu einer Umkehrung der in den letzten Jahren erheblichen Zuwächse kommt und wie sich die Unternehmensteuerreform und die Finanzmarktkrise auswirken werden, ist schwer einzuschätzen.

8. Bundeshaushalt und Schuldenbegrenzung im Rahmen der Föko II

Die allgemein erwartete Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten dürfte den Abbau des Gesamtdefizits im Bundeshaushalt verzögern. Ebenso wie für den Gesamtstaat haben konjunkturbedingte Kreditaufnahmen keinen Einfluss auf die strukturelle Ausrichtung. Nachdem die Konjunkturschwäche überwunden ist, wäre dann aber eine konsequente und zügige Konsolidierung des Bundeshaushalts einzuleiten, um eine solide Grundposition zu erreichen. Zu deren Absicherung wäre es unverändert wichtig, sich im Rahmen der zweiten Stufe der Föderalismusreform auf eine Reform der Verschuldensregel zu verständigen, mahnt die Bundesbank.

9. Länderhaushalte

Der Finanzierungssaldo der Länderhaushalte verschlechterte sich im dritten Quartal 2008 im Vorjahresvergleich moderat. Der Überschuss ging um gut eine halbe Milliarde Euro auf 1,5 Milliarden Euro zurück. Für das Gesamtjahr 2008 zeichnen sich Haushaltsüberschüsse in etwa der Hälfte der 16 Länder ab, woraus sich voraussichtlich auch für die Ländergesamtheit ein Überschuss ergibt. Die Länder können trotz Belastungen durch hohe Personalaufwendungen, durch die Unternehmensteuerreform und durch die inzwischen eingetretene konjunkturelle Abkühlung durchaus wieder das Niveau des Vorjahres (3 Milliarden Euro) erreichen, heißt es.

Ausgaben infolge der Finanzmarktkrise haben sich bisher kaum in der Kassenstatistik niedergeschlagen. Belastend wirken sich in den Ländern insbesondere deutliche Zuwächse bei den Personalausgaben, aber auch geplante weitere Zuweisungen an die Kommunen aus. Hinzu kommen noch Steuerausfälle aus steuerrechtlichen Änderungen zum Jahresende (Konjunkturpaket etc.).

10. Europäischer Stabilitätspakt und Finanzmarktkrise

Mit dem EG-Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt wurden gemeinsame Regeln für die Finanzpolitik der EU-Staaten vereinbart. Kern der Bestimmungen ist es, solide öffentliche Finanzen in der EU sicher zu stellen. Durch die Finanzmarktkrise und ihre realwirtschaftlichen Folgen können die öffentlichen Haushalte belastet werden. Die europäischen Fiskalregeln werden hierdurch aber nicht außer Kraft gesetzt. Sie bieten genügend Flexibilität, um auch mit solchen Ausnahmesituationen umzugehen. So sind fiskalische Stützungsmaßnahmen an Finanzinstitute zur Abwendung einer systemischen Finanzmarktkrise prinzipiell mit den Vorgaben vereinbar. Auch bei einem gravierenden wirtschaftlichen Abschwung verlangt die Einhaltung der Regeln grundsätzlich keine, die rezessive Wirtschaftsentwicklung verstärkende Fiskalpolitik (Dämpfung der Staatsausgaben).

Gerade in der Krise zeigt sich, wie schnell und deutlich Vertrauen verloren gehen und sich die Risikoeinschätzung bezüglich eines Landes und dessen fiskalischer Lage ändern kann. Dies unterstreicht die Bedeutung der Forderung, dass alle Länder nach Bewältigung der Finanzmarktkrise zügig solide fiskalische Grundpositionen erreichen sollten, um die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu sichern. Glaubwürdige Fiskalregeln in der EU und in der Währungsunion sind unverzichtbar, mahnt die Bundesbank.

Dass der Bund in der aktuellen Krise von seinen mittelfristigen Haushaltszielen grundsätzlich abrückt, hält die Bundesbank nicht für gerechtfertigt. So darf nicht übersehen werden, dass krisenhafte Ausnahmesituationen, wie die Gefahr einer systemischen Bankenkrise, im Rah-

men der bestehenden Regeln bewältigt werden können. Die außerordentlichen Ausgaben für Stützungsmaßnahmen dürften größtenteils vorübergehender Natur sein und sich außerdem zunächst vor allem in dem zur Bewältigung der Finanzmarktkrise gegründeten Finanzmarktstabilisierungsfonds außerhalb der Kernhaushalte niederschlagen.

Die Reform der nationalen Haushaltsregeln sollte daher nicht aufgegeben werden, fordert die Bundesbank. Entscheidend ist letztlich, dass die Regeln auch den finanzpolitischen Erfordernissen in Ausnahmesituationen Rechnung tragen und gleichzeitig eine nachhaltige Haushaltspolitik absichern. Hierzu gehört auch, dass bei einer Normalisierung der Lage gegebenenfalls vorhandene strukturelle Schieflagen umgehend abgebaut werden. „Ein der weiteren Schuldenakkumulation vorbeugender, symmetrischer Ansatz erfordert dabei, dass nicht nur Defizite in schlechten Zeiten zugelassen, sondern auch Überschüsse in guten Zeiten erreicht werden.“, betont die Bundesbank.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 2 vom 21.01.2009

ED 3**Konjunkturpaket II des Bundes**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Die von der großen Koalition gefassten Beschlüsse erfüllen in weiten Teilen die Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für ein kommunales Investitionsprogramm.

Der Bund wird 10 Milliarden Euro zur Verfügung stellen für zusätzliche Investitionen in Kommunen und Länder. Der Bund hat die Erwartung ausgedrückt, dass mindestens die Hälfte des Volumens (fünf Milliarden Euro) noch 2009 für kommunale Investitionen eingesetzt wird. Die Länder übernehmen einen Kofinanzierungsanteil von 25 Prozent (3,75 Mrd. Euro).

Investitionsschwerpunkte sind Kindergärten, Schulen und Hochschulen. Darauf sollen 65 Prozent der Finanzhilfen des Bundes entfallen (6,5 Mrd. Euro). Weitere 35 Prozent der Finanzhilfen (3,5 Mrd. Euro) sollen für die Modernisierung der kommunalen Infrastruktur eingesetzt werden. Dazu gehören Straßen, Städtebau, Krankenhäuser und Informationstechnologie. Auch bei diesen Maßnahmen soll ein Schwerpunkt bei Klimaschutz und Energieeffizienz liegen. Gleichzeitig fördert der Bund auch die Breitbanderschließung im ländlichen Raum.

Entsprechend den Forderungen des DStGB sollen bis Ende 2010 die bislang nicht versorgten Gebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen abdeckt sein. Die Bundesregierung wird zur Umsetzung dieser Zielsetzung bis Mitte Februar eine umfassende Breitbandstrategie vorlegen.

Um die Maßnahmen schnell umsetzen zu können, soll eine erleichterte Vergabe nach folgenden Kriterien umgesetzt werden. Befristet auf zwei Jahre gilt folgendes:

Für Bauleistungen:

- beschränkte Ausschreibung bis eine Millionen Euro,
- freihändige Vergabe bis 100.000 Euro

Für Dienst- und Lieferleistungen

- freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung bis 100.000 Euro.

Damit sind die Vorschläge des DStGB übernommen worden. Im weiteren Verfahren wird es darauf ankommen, sicherzustellen, dass die Länder die Mittel wie vom Bund gefordert, ungeschmälert und ohne bürokratischen Aufwand an die Kommunen weiterleiten. Insbesondere wäre es nicht hinnehmbar, falls die Länder den Versuch unternehmen sollten im Hinblick auf die zusätzlichen Bundesmittel ihre eigenen Schlüsselzuweisungen an die Kommunen zu reduzieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 4

Neuerungen der KfW im Infrastrukturbereich ab 01.01.2009

Neuerungen der KfW im Infrastrukturbereich ab 01.01.2009. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) informiert über Neuerungen in der Förderlandschaft im Infrastrukturbereich ab dem 01. Januar 2009. Einzelheiten zur Umsetzung des Konjunkturpakets I werden derzeit festgelegt; die detaillierten Programmbestimmungen wird die KfW voraussichtlich Mitte Januar 2009 veröffentlichen. Außerdem informiert die KfW über per 01. Januar 2009 verbesserte Zinskonditionen im Programm „Kommunal Investieren“.

I. Förderprogramme im Infrastrukturbereich

Die Förderprogramme im Infrastrukturbereich für kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände werden ab dem 01. Januar 2009 neu aufgestellt. Die Programmmerkbblätter und Formulare für die neuen Programme stehen kurzfristig im Internet unter <http://Dr. Rauberwww.kfw-foerderbank.de> sowie im KfW-Beraterforum unter <http://Dr. Rauberwww.kfw-beraterforum.de> zur Verfügung.

1. KfW-Investitionskredit Kommunen

Das neue Förderprogramm „KfW-Investitionskredit Kommunen“, in den Varianten „Standard“ (Programmnummer 208) und „Flexibel“ (Programmnummer 209), steht für Neuansträge von Kommunen, Eigenbetrieben und Zweckverbänden ab dem 01. Januar 2009 zur Finanzierung von Investitionen in die kommunale, soziale und wohnwirtschaftliche Infrastruktur zur Verfügung.

Neu gegenüber dem bisherigen Programm „KfW-Kommunalkredit“ (Programmnummern 146 und für Rahmenkredite 246) ist, dass auch wohnwirtschaftliche Projekte finanziert werden. Das bisherige Programm „KfW-Kommunalkredit“ wurde zum 31. Dezember 2008 beschlossen.

2. Energieeffizient Sanieren – Kommunen

Für die energetische Gebäudesanierung an Schulen, Schulsporthallen, Kindertagesstätten, Gebäuden der Kinder- und Jugendarbeit sowie Schwimmhallen, die tagsüber überwiegend für den Schul- sowie Kinder- und Jugendsport genutzt werden (Voraussetzung ist kommunale Trägerschaft) steht für Neuansträge ab dem 01. Januar 2009 für Kommunen, Eigenbetriebe und Zweckverbände das Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) anstelle des bisherigen Programms „KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung (156) zur Verfügung.

Auf Grund der Einführung dieses geänderten Förderprogramms werden auch Anpassungen in verschiedenen Formularen des Förderprogramms Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung (157) erforderlich.

II. Umsetzung des „Konjunkturpakets I“

Außerdem informiert die KfW über den aktuellen Stand der Umsetzung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ und den Start der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ Anfang 2009. Voraussichtlich ab Januar 2009 wird die KfW im Rahmen der „Investitionsoffensive Infrastruktur“ zusätzliche Programmfenster im Rahmen der bewährten Programmfamilie „Kommunalkredit“, „Sozial Investieren“ und „Kommunal Investieren“ mit besonders günstigen Zinssätzen anbieten. Einzelheiten werden

derzeit festgelegt. Die detaillierten Programmbestimmungen wird die KfW in voraussichtlich Mitte Januar 2009 mitteilen.

III. Zinskonditionen im Förderprogramm „Kommunal investieren“

Aufgrund der monatlichen Neuberechnung des EU-Referenzzinssatzes durch die KfW werden im Programm „Kommunal investieren“ die Zinskonditionen zum 01. Januar 2009 gesenkt.

IV. Ansprechpartner der KfW

Für Fragen zu den Programmen „KfW-Investitionskredit Kommunen“ und Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ steht das Infocenter der KfW-Förderbank zur Verfügung. Es ist von montags bis freitags, jeweils von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter infocenter@kfw.de zu erreichen. Aktuelle Informationen sind auch im Internet, <http://www.kfw.de>, abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 4 vom 21.01.2009

ED 5**Mitteilung der EU-Kommission zu befristeten Beihilfen**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass die EU-Kommission eine von der Bundesregierung vorgeschlagene Beihilferegulung nunmehr notifiziert hat. Hintergrund war eine Mitteilung der EU-Kommission, die eine Lockerung des beihilferechtlichen Rahmens für einen befristeten Zeitraum beinhaltet. Diese Regelungen können auch für kommunale Finanzierungsvorgänge von Interesse sein.

Aus kommunaler Sicht sind folgende Inhalte besonders hervorzuheben:

- Die Anhebung des Schwellenwerts für de-minimis-Beihilfen von derzeit 200.000 auf 500.000 Euro,
- bei staatlichen Bürgschaften eine Anhebung des Verbürgungsgrades auf 90% des zugrunde liegenden Darlehens (bislang max. 80%),
- bezüglich der Kumulierung weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, dass Beihilfen, die auf der Grundlage der neuen Mitteilung gewährt werden, nicht mit de-minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen bzw. nicht mit bereits gewährten de-minimis-Beihilfen über den Betrag von 500.000 Euro hinaus – bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 kumuliert werden dürfen.

Den Anstoß für diese Lockerung des beihilferechtlichen Rahmens gab die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 5 vom 21.01.2009

ED 6

Meldewesen:**hier: Gebührenpflicht von Auskünften an den Rentenservice der Deutschen Post AG**

In unserem Eildienst Nr. 6 – ED 54 – vom 21.05.2008 hatten wir die Auffassung vertreten, dass Auskünfte aus dem Melderegister, welche an den Rentenservice der Deutschen Post AG erteilt werden, gebührenpflichtig sind. An dieser Auffassung halten wir ausdrücklich fest. In der Folgezeit haben Städte und Gemeinden nach Kenntnis der Geschäftsstelle in erhöhtem Maße begonnen, diese Gebühren auch gegenüber dem Rentenservice der Deutschen Post AG zu erheben.

Der Rentenservice der Deutschen Post AG hat nach Kenntnis der Geschäftsstelle in diesen Fällen auch Zahlungen geleistet. Er macht nun aber geltend, für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 64 SGB X gebührenbefreit zu sein und verlangt die Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren. Der Rentenservice verweist dabei auch auf einige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die wir allerdings nicht für einschlägig erachte, weil sie völlig andere Sachverhalte betreffen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Gebührenpflicht des Rentenservice noch nicht Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, geschweige denn Gegenstand obergerichtlicher oder gar höchstrichterlicher Entscheidungen war. Die von der Deutschen Rentenversicherung (Bund) zitierte Entscheidung des VG München vom 08.05.2007 (Az. M 16 K 06.4387 – veröffentlicht in Juris) hat eine an eine von den Tarifpartnern geschaffene Zusatzversorgungseinrichtung erteilte Auskunft zum Gegenstand. Aus ihr lässt sich für die hier zu beantwortende Rechtsfrage Definitives nicht herleiten.

Dies vorweggeschickt, ist zur Sache selbst Folgendes auszuführen.

Eine Erstattungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde besteht (derzeit) jedenfalls nicht, weil die Gebühren durch Verwaltungsakt festgesetzt wurden und dieser die vom Rentenservice an die Stadt bzw. Gemeinde geleisteten Zahlungen so lange rechtfertigt, wie er nicht durch einen den Gebührenbescheid aufhebenden Verwaltungsakt, einen Widerspruchsbescheid bzw. gegebenenfalls durch verwaltungsgerichtliches Urteil aufgehoben ist. An einer solchen Aufhebung fehlt es bislang, so dass ein Erstattungsanspruch bereits formal zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Eine Rückzahlungspflicht träte ein, wenn – gegebenenfalls nach verwaltungsgerichtlicher Klärung – ein Gebührenbescheid aufgehoben wird.

Für den Fall einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Gebührenanforderung halten wir die Erfolgsaussichten bzw. die Risiken der Stadt bzw. Gemeinde für in etwa gleich hoch. Aus unserer Sicht ist die Gebührenpflicht rechtlich allerdings tragfähig begründbar.

Im Einzelnen:

Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, kostenfrei. Die Frage, ob sich der Rentenservice der Deutschen Post auch auf diese Kostenbefreiungsvorschrift berufen kann, ist in der Rechtsprechung bisher nach unseren Recherchen nicht geklärt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), auf das sich die Deutsche Post in ihrem Schreiben bezieht, betrifft einen anderen Sachverhalt. In der fraglichen Entscheidung wird ausgeführt, dass die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X angeordnete Kostenfreiheit nicht nur zugunsten der Bürger, sondern auch zugunsten der Sozialleistungsträger besteht (vgl. BVerwGE 77, S. 364, 367 f.). Die Vorschrift befreie daher sowohl Hilfesuchende und Hilfeempfänger als auch die jeweiligen Sozialleistungsträger. Sozialleistungsträger ist der Rentenservice der Deutschen Post allerdings nicht.

(Sozial-)Leistungsträger sind nach § 12 S. 1 SGB I die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden, also im hier interessierenden Bereich die Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB I). Dieses Ergebnis folgt nach unserer Beurteilung zudem auch aus den Vorschriften der §§ 119 SGB VI und 99 SGB VII. § 119 SGB VI unterscheidet zwischen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung einerseits und der Deutschen Post andererseits und stellt in § 119 Abs. 4 SGB VI sogar ausdrücklich klar, dass die Träger der Rentenversicherung von ihrer Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten durch die Einschaltung der Deutschen Post AG nicht entbunden werden. Bestimmungen gleichen Inhalts enthält § 99 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB VII. Hieraus erklärt sich, warum § 35 SGB I das so genannte Sozialgeheimnis, also die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes, eigens auch für die Deutsche Post AG für anwendbar erklärt: Wäre die Deutsche Post AG Sozialleistungsträger, müsste sie in dieser datenschutzrechtlichen Bestimmung nicht eigens genannt werden.

Auch § 3 Abs. 1 S. 2 der Renten Service Verordnung (RentSV) gebietet im Ergebnis unseres Erachtens keine andere rechtliche Einordnung. Nach dieser Vorschrift „richten sich“ Rechte und Pflichten des Renten Service und der Träger der Rentenversicherung bei der Erfüllung der Aufgaben durch den Renten Service nach dem Recht des Sozialgesetzbuchs. Diese Vorschrift ließe – und hieraus erwachsen im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung gegebenenfalls die eingangs benannten Prozessrisiken der Stadt bzw. Gemeinde – nach ihrem Wortlaut die Deutung zu, dass die Gebührenbefreiung nach § 64 Abs. 2 SGB X auch zu Gunsten des Renten Service eingreift, weil dieser dem Träger der Rentenversicherung nach dem Verordnungswortlaut gleich gestellt werden soll.

Allerdings kann die RentSV keine Regelungen treffen, die die Verordnungsermächtigung aus § 120 SGB VI nicht als zulässige Gegenstände der RentSV nennt. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Inhalt der von der Deutschen Post AG wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 1 bis 3 näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen. Kurz gesagt darf die RentSV also nur Aussagen treffen, die die vom Rentenservice zu erfüllenden Aufgaben beschreiben und die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Leistungsträger und Rentenservice betreffen. Nicht gedeckt von der Verordnungsermächtigung sind u. E. aber Regelungen, die das Verhältnis den Rentenservice zu anderen Dritten, die nicht Leistungsträger sind betreffen. Mit anderen Worten kann durch die RentSV die Gebührenbefreiung nach § 64 SGB X nicht von Leistungsträgern auf den RentSV ausgedehnt werden.

Aus diesen Erwägungen folgt nach unserer Beurteilung, dass die Deutsche Post AG nicht selber Sozialleistungsträger ist und sich deshalb auf die Kostenbefreiung nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht berufen kann.

Dieses Ergebnis bestätigt nach unserer Beurteilung auch die Gesetzesbegründung zur fraglichen Vorschrift (Bundestagsdrucksache 8/2034, S. 36 f.). Dort ist ausgeführt, dass die Kostenfreiheit alle Arten der Rückgewähr erhaltener Sozialleistungen einschl. der Erstattung von Sozialleistungen durch die Betroffenen an den Leistungsträger als auch Erstattungen von Leistungsträgern untereinander umfasst. Die Deutsche Post ist jedoch weder Empfänger von Sozialleistungen noch Leistungsträger in diesem Sinne mit der Folge, dass nach unserer Beurteilung sich die Deutsche Post auf § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht berufen kann.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- Der Rentenservice sollte nochmals auf die hier dargelegte Rechtsauffassung hingewiesen werden.
- Eine Erstattungszahlung kommt derzeit aus den oben ausgeführten Gründen mangels Aufhebung des Gebührenbescheids nicht in Betracht.

- Sollte die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice an ihren Einwänden gegen die Gebührenforderung festhalten, müsste insoweit ein förmliches Widerspruchsverfahren durchgeführt werden (einschl. des Verfahrens vor dem Anhörungsausschuss - § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, HES-AGVwG -). Das förmliche Widerspruchsverfahren würde sodann ein Klageverfahren nach sich ziehen, bei welchem wir natürlich Ihre Vertretung übernehmen können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 6 vom 21.01.2009

ED 7

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

Am 31.12.2008 ist die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) durch eine Änderungsverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028) geändert worden.

Eine durchgeschriebene Fassung der HundeVO mit den fettgedruckten Änderungen und Erweiterungen kann auf der Homepage des HSGB im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Fachinformationen/ Top-Themen heruntergeladen werden.

Zu den vorgenommenen Änderungen ist Folgendes auszuführen:

Die Ergänzung des § 1 Abs. 1, nach der Hunde – unabhängig davon, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Hunde handelt – außerhalb des eingefriedeten Besitztums von der Halterin oder dem Halter nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden dürfen, soll klarstellen, dass die für einen Hund verantwortliche Person jederzeit in der Lage sein muss, auf den Hund einzuwirken. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist bußgeldbewehrt i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind der Mastiff sowie der Mastino Napoletano aus der Liste genommen und der Rottweiler in die Liste aufgenommen worden; in diesem Zusammenhang ist allerdings die Übergangsregelung des § 19 zu beachten. Grund dafür ist, dass aufgrund der Bewertungskriterien, die dem Ordnungsgeber durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.01.2008 vorgegeben worden sind, solche Hunderassen und Gruppen aus der Rasseliste des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu streichen sind, bei denen keine Beißvorfälle mit Verletzungsfolgen für Menschen oder Tiere gemeldet worden sind oder denen die Versagerquote bei den Wesensprüfungen weniger als 3 % betrug.

In § 2 Abs. 2, der die Verhaltensgefährlichkeit der Hunde bestimmt, ist ein weiteres Tatbestandsmerkmal aufgenommen worden. Gefährlich sind nach Nr. 4 dieser Regelung nunmehr auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Die Regelung soll gewährleisten, dass auch eine erkennbare übersteigerte Aggressionsbereitschaft eines Hundes zu dessen Gefährlichkeit führt. Hintergrund ist eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der ausgeführt hat, dass ein Hund nicht bereits dann als gefährlich i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO angesehen werden könne, wenn er weder einen Menschen gebissen noch in Gefahr drohender Weise angesprungen habe und sich lediglich aus seinem sonstigen Verhalten ergebe, dass eine über das natürliche Maß hinausgehende Aggressivität bestehe. Um diese Regelungslücke zu schließen, ist der neue Tatbestand in die Verordnung eingeführt worden. Für die Gefährlichkeit des Hundes, ist danach ein Verhalten erforderlich, welches die Annahme rechtfertigt, der Hund werde Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen. Dies kann, um auf den Sachverhalt, der der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zugrunde lag, zurückzugreifen, dann der Fall sein, wenn mehrere freilaufende Hunde Dritten gegenüber derart aggressiv sind, dass sich diese vor einem drohenden Angriff nur durch den Einsatz von Pfefferspray, durch Schläge mit einer Stange oder einen Schuss mit der Dienstwaffe in den Boden schützen können oder wenn ein Hund auf eine Person zuspringt, die Ohren nach vorne richtet, die Zähne fletscht und tief knurrt oder bellt und ein Biss nur durch die Anwendung von Hilfsmittel – wie etwa Abwehrsprays – verhindert werden kann. Um dieses Tatbestandsmerkmal bejahen zu können, wird allerdings in jedem Einzelfall fachlicher Rat insoweit erforderlich sein,

als aus dem Verhalten des Hundes auf eine Absicht, einen Menschen oder ein Tier ohne begründeten Anlass zu beißen, geschlossen werden muss.

§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 enthält die Ergänzung, dass ein vorgelegter Wesenstest nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. Damit soll klargestellt werden, dass die Wesensprüfung vor jeder Erlaubniserteilung erneut durchzuführen ist und im Sinne der dort geregelten Sechsmonats-Frist aktuell sein muss.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung enthält eine neue Regelung für den Fall, dass der Hund von einer juristischen Person – beispielsweise durch ein Bewachungsunternehmen – gehalten wird. Die Regelung soll klarstellen, dass in diesem Falle eine volljährige zuverlässige und sachkundige Person mit der Verantwortung für den Hund zu betrauen ist und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Vollendung des 18. Lebensjahres, Zuverlässigkeit und Sachkunde) bei dieser Person vorliegen müssen.

Die Regelungen zur Erteilung einer befristeten Erlaubnis sind in § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 geändert worden. Neben der Möglichkeit, eine vorläufige Erlaubnis zu erteilen, wird die befristete Erlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 vorliegen. Während bislang im Hinblick auf den Zeitraum für die befristete Erlaubnis zwischen den Listenhunden und den verhaltensgefährlichen Hunden unterschieden wurde, wird die Erlaubnis nunmehr – für alle gefährlichen Hunde einheitlich – höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren erteilt. Das bedeutet zwar grundsätzlich, dass dieser Zeitraum auch unterschritten werden dürfte. Sofern die Behörde davon Gebrauch machen würde, müsste sie dies aber – als Abweichung vom Regelfall – besonders begründen.

Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechungen mehrere – also mindestens 2 – befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als 10 Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden. Die befristeten Erlaubnisse müssen hintereinander ohne Unterbrechung erteilt worden sein. Ist ein Hund älter als 10 Jahre, kann die Erlaubnis unmittelbar unbefristet erteilt werden.

In § 3 Abs. 3 der Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, die vorläufige wie auch die befristete Erlaubnis zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung – also eine der Voraussetzungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 – weggefallen ist. Des Weiteren kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn ein Hund trotz positiver Wesensprüfung anschließend ein gefährliches Verhalten i.S.d. § 2 Abs. 2 zeigt.

§ 4 Abs. 1 erweitert die Ausnahmeregelung auf Diensthunde von Behörden, wodurch insbesondere die Diensthunde der Vollzugspolizei erfasst werden. Für ehemalige Diensthunde entfällt auch die Pflicht zur Ablegung einer Wesensprüfung. Grund dafür ist, dass diese Hunde in der Regel von ihren Diensthundeführern übernommen werden. Die übrigen Regelungen der HundeVO gelten allerdings auch für diese Hunde.

§ 4 Abs. 2 regelt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dort genannten Tierheime zwar sachkundig i.S.d. § 6 Abs. 1 sein müssen. Die Sachkundebescheinigung bezieht sich aber – da § 6 Abs. 2 ausgenommen worden ist – nicht nur auf einen bestimmten gefährlichen Hund, sondern auf alle gefährlichen Hunde im Tierheim, so dass nicht für jeden auszuführenden gefährlichen Hund eine Sachkundeprüfung abzulegen ist. Die Ausnahme wird auf die Beauftragten des Tierheims, also die weiteren Helfer – und nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – übertragen.

§ 4 Abs. 6 erweitert die bisher bestehende Möglichkeit, dass für Hunde aus Alters- und Krankheitsgründen auf die Gehorsamsleistung im Zusammenhang mit der Ablegung der Sachkundeprüfung verzichtet werden kann, auch auf die Wesensprüfung. Erforderlich ist aber, dass nachgewiesen wird, dass dies aus tiermedizinischen Gründen erforderlich ist. In der Regel wird dafür ein tierärztliches Attest oder die Bestätigung durch einen Sachverständigen

digen erforderlich sein, es sei denn, das Vorliegen der Voraussetzungen ist für die Behörde offensichtlich.

§ 5 Abs. 1 ergänzt den Tatbestandskatalog der Straftaten, der dazu führt, dass die Zuverlässigkeit in der Regel nicht als gegeben angesehen wird, um „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“. Damit wird Bezug genommen auf die §§ 232 bis 241 a Strafgesetzbuch. Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232, 233 StGB), die Förderung des Menschenhandels (§ 233 a StGB), der Menschenraub (§ 234 StGB), die Verschleppung (§ 234 a StGB), die Entziehung Minderjähriger sowie Kinderhandel (§§ 235, 236 StGB), die Nachstellung (§ 238 StGB), die Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub und die Geiselnahme (§§ 239, 239 a und 239 b StGB), die Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB) sowie die politische Verdächtigung (§ 241 a StGB).

Durch die Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass für den Nachweis der Sachkunde eine einmal ausgestellte Bescheinigung für einen bestimmten Hund nach Ablauf der befristeten Erlaubnis auch für eine neue Erlaubniserteilung als Nachweis der Sachkunde dienen kann.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ist dahingehend erweitert worden, dass eine Leinenpflicht durch den Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung auch von der Gemeinde zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen **konkret bezeichneten** Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon bestimmt werden kann. Durch diese Erweiterung soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch auf Grundstücken, die nicht umfriedet oder anderweitig begrenzt sind, einen Leinenzwang anzuordnen. Voraussetzung ist allerdings nach wie vor, dass diese Grundstücke im Einzelnen genau bezeichnet werden müssen. Zwar ist es nach wie vor nicht zulässig, einen Leinenzwang im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen. Auf Teile der Gemeinde lässt sich dies aber auch unter Berücksichtigung der Bezeichnung der Grundstücke durchaus beziehen.

Nach § 13 ist nunmehr auch die Vermehrung, also die Zucht im Sinne einer gezielten Erzeugung von Nachkommen wie auch die Erzeugung von Nachkommen, die nicht der Zucht dienen, verboten.

§ 18 Abs. 2 greift die in § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eröffnete Möglichkeit auf, Hunde als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit einziehen zu können. Betroffen davon sind allerdings nur die dort genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände, also die Fälle, in denen ein gefährlicher Hund ohne Erlaubnis gehalten wird, ein Hund bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Messen sowie in Gaststätten oder öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Leine geführt wird oder ein Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausgebildet bzw. die Vermehrung, der Handel, der Erwerb oder die Abgabe eines gefährlichen Hundes, ohne dass die Ausnahme des § 13 vorliegen.

§ 19 enthält zwei Übergangsregelungen.

Besitzt ein Hundehalter eine vor dem 31.12.2008 erteilte befristete Erlaubnis, kann diese zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzungen für eine unbefristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 4 vorgelegen haben, durch eine unbefristete Erlaubnis ersetzt werden. Waren also zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bereits – mindestens zwei – befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist der Hund zu diesem Zeitpunkt älter als 10 Jahre gewesen, liegen diese Voraussetzungen vor.

Die weitere Übergangsregelung betrifft die Gefährlichkeit des Rottweilers i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10. Die Vermutung der Gefährlichkeit für diese Hunde und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie für bereits erzeugte Nachkömmlinge gilt dann nicht, wenn die Haltung des Hundes durch den Halter gegenüber der Behörde bis spätestens

zum 30.06.2009 schriftlich angezeigt worden ist. Ob die Gemeinde die – potentiellen – Halter solcher Hunde in geeigneter Weise allgemein darüber informiert, steht in ihrem Ermessen, kann sich allerdings anbieten, um die daraus entstehenden Problemfälle so gering wie möglich zu halten.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird „Hinweise für die Durchführung der HundeVO“ herausgeben. Wir werden darüber unverzüglich informieren.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 1 – ED 7 vom 21.01.2009

ED 8

Auswirkungen der Änderung der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden auf die Erhebung von Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“

Durch die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028) ist in § 2 der genannten Verordnung die Liste der Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, ergänzt und geändert worden.

Vor diesem Hintergrund haben wir auch unser Muster einer Satzung über die Hundesteuer an die Änderungen der Verordnung angepasst.

Diese Änderungen sollten von denjenigen Städten und Gemeinden, die die Haltung gefährlicher Hunde einem höheren Steuersatz unterwerfen, schnellstmöglich übernommen werden. Diese Änderung muss schnellstmöglich, auf jeden Fall aber noch im Kalenderjahr 2009 durchgeführt werden. Auf Grundlage einer in dieser Weise geänderten Hundesteuersatzung würde dann die erhöhte Besteuerung für Hunde der Rassen Mastiff und Mastino Napoletano entfallen, während im Gegenzug Hunde der Rasse Rottweiler der erhöhten Besteuerung zu unterwerfen sind.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Es ist zulässig, diese geänderte Fassung der Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 unseres Satzungsmusters mit Wirkung vom Jahresbeginn 2009 in Kraft treten zu lassen. Die Hundesteuer ist nach unserem Satzungsmuster als Jahresaufwandsteuer ausgestaltet, woraus folgt, dass der Steuertatbestand erst mit Ende des Steuerjahres abgeschlossen ist. Eine Steuererhöhung während des laufenden Veranlagungszeitraums ist rechtlich grundsätzlich zulässig. Sie wäre nur dann rechtswidrig, wenn sie in einen Vertrauenstatbestand eingreift und die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für die Allgemeinheit das Interesse des Betroffenen am Fortbestand des bisherigen Zustands nicht übersteigt. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die bloße Erwartung, dass der Steuertarif sich künftig nicht ändert, nicht schutzwürdig ist (vgl. BVerwG, HSGZ 2000, S. 189, 190).

Zur Rechtfertigung der erhöhten Besteuerung der Haltung von Hunden der Rasse Rottweiler ist anzuführen, dass die Hundeverordnung derartige Hunde nunmehr als gefährlich einstuft. In der Rechtsprechung des HessVGH zur Hundesteuer ist insoweit anerkannt, dass immer dann, wenn Bundes- oder Landesrecht Hunde einer Rasse als besonders gefährlich einstuft, auch der kommunale Steuersatzungsgeber von dieser Gefährlichkeit ausgehen darf. Ein Lenkungsinteresse, die Haltung von Hundesrassen, von deren Gefährlichkeit Bundes- und Landesordnungsrecht ausgehen, im Gemeindegebiet einzudämmen, ist nicht zu beanstanden (vgl. bereits HessVGH, HSGZ 2005, S. 139, 141).

Das geänderte Satzungsmuster ist ab sofort im Mitgliederbereich unserer Website www.hsgb.de bei den Satzungsmustern abrufbar.

Für § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung sind nunmehr folgende Formulierungsvarianten vorgesehen:

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

(3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.¹*

¹ § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung.

Abs. 4, 1. Alternative für die Formulierung:

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Abs. 4, 2. Alternative für die Formulierung:

Alternativ zur vorstehenden Formulierung des § 5 Abs. 4 kann in Bezug auf eine Erhebung einer erhöhten Steuer auf das Halten so genannter gefährlicher Hunde auch eine Verweisung auf die einschlägige Vorschrift der HundeVO erfolgen. Dies ist nach unserer Beurteilung rechtlich zulässig. Ob eine solche „dynamische Verweisung“ rechtssicher ist, ist für das Hundesteuerrecht jedoch nicht abschließend geklärt:

Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

Abs. 5 ist entbehrlich, wenn diese 2. Regelungsvariante gewählt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 8 vom 21.01.2009

ED 9

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)**Auflösung der "Koordinationsstelle HundeVO" beim Polizeipräsidium Mittelhessen**

Die „Koordinationsstelle HundeVO“ ist nach Beendigung der landesweiten „AG Taskforce Gefährliche Hunde“ im Jahre 2003 beim Polizeipräsidium Mittelhessen eingerichtet worden. Sie beabsichtigt, diese Koordinationsstelle nach Erreichen der Altersgrenze von Herrn POK Fischer, der die Aufgaben dort wahrgenommen hat, künftig nicht mehr fortzuführen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist deshalb gegenüber Herrn Staatsminister Volker Bouffier mit dem Ziel initiativ geworden, für die Städte und Gemeinden weiterhin eine fachkundige Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung sicherzustellen.

In Beantwortung unseres Schreibens hat der Hessische Minister des Innern und für Sport uns mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Backhaus,

herzlichen Dank für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie die Beibehaltung der „Koordinationsstelle HundeVO“ beim Polizeipräsidium Mittelhessen anregen.

Die „Koordinationsstelle HundeVO“ besteht in Hessen ausschließlich beim Polizeipräsidium Mittelhessen und wurde im Jahre 2003 nach Beendigung der landesweiten „AG Taskforce Gefährliche Hunde“ eingerichtet.

Die damit einhergehenden Aufgaben wurden seitdem von Herrn POK Karl Herbert Fischer, PD Marburg-Biedenkopf, wahrgenommen.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze wird POK Fischer zum 30.04.2009 in den Ruhestand versetzt werden.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen beabsichtigt, die Koordinationsstelle künftig nicht mehr fortzuführen.

Mit Erlass meines Hauses vom 26. Mai 2003 wurde geregelt, dass die fachliche Beratung der örtlichen Ordnungsbehörden durch den Fachbereich Diensthundewesen der Hessischen Polizeischule (Ansprechpartner: Herr EKHK Gerold Günther, Tel. 06108/7970-12) wahrgenommen wird.

In dem Erlass wurde auch geregelt, dass die Polizeibeamtinnen und –beamten, die als Sachverständige zur Durchführung von Wesens- und Sachkundeprüfungen zugelassen sind, im Rahmen der Amtshilfe in besonderen Fällen unterstützend tätig werden.

Für den Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen sind dies Herr POK Mario Rühl und Herrn POK Volker Sirvend.

Sowohl die Sachverständigen des Fachbereichs Diensthundewesen der Hessischen Polizeischule als auch die beiden o.g. Sachverständigen des Polizeipräsidiums Mittelhessen werden die Städte und Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen zu Fragen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) gerne und fachlich kompetent unterstützen.

Darüber hinaus stellt die Hessische Polizeischule, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden, kostenfrei ein selbst entwickeltes e-learning Programm zum Themenbereich „gefährliche Hunde“ zur Verfügung. Dieses Programm bietet eine Fülle theoretischer Informationen, so-

wohl für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, als auch für Sachbearbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden.

Sehr geehrter Herr Backhaus, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Ihrem Verband angeschlossenen Städte und Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen darüber informieren, dass sie auch künftig in Fragen der HundeVO sachkundige Hilfestellungen durch die hessische Polizei erhalten werden.“

Dezernat 2 - Pö

Nr. 1 – ED 9 vom 21.01.2009

ED 10

Prüfungs Kompetenzen der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.09.2008 – 8 B 2037/08 – (HSGZ 2008, S. 401) entschieden, dass auch nach Anfügung des Satzes 3 an § 58 Abs. 5 HGO durch das Änderungsgesetz vom 20.05.1992 zwar keine materielle (inhaltliche) Prüfungs kompetenz hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage zukomme, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegenstand nicht einem anderen Gemeindeorgan zur originären Zuständigkeit zugewiesen ist. Dieses formelle Prüfungsrecht stehe danach der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu.

Die Frage der formellen und materiellen Prüfungs kompetenz der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung war nach der Gesetzesänderung durchaus umstritten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat den Wortlaut des § 58 Abs. 5 S. 3 HGO: „Im Übrigen hat der Vorsitzende die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen“ so interpretiert, dass generell ein Prüfungsrecht der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung nicht besteht. An dieser Auffassung halten wir auch nach dieser Entscheidung im Eilverfahren fest, zumal nach unserem Kenntnisstand in der Angelegenheit noch ein Hauptsacheverfahren rechtshängig ist, das abschließende Klärung bringen wird.

Für unsere Auffassung spricht, dass der Gesetzeswortlaut eine verpflichtende Berücksichtigung von beantragten Tagesordnungspunkten vorsieht und eine Differenzierung zwischen formeller und materieller Prüfungs kompetenz nicht verankert ist. Im Übrigen sollte das oberste Organ (Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) in der Gesamtheit die Möglichkeit haben, darüber zu entscheiden, ob eine formelle Zuständigkeit gegeben ist und ob der Beschluss materiell rechtmäßig ist. Dieses Recht in die Hand der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu legen, der nach der Struktur der Hessischen Kommunalverfassung alleine verfahrensleitende Funktion innehat, scheint mit den gesetzgeberischen Wertungen nicht vereinbar.

Insbesondere sprechen auch praktische Erwägungen dafür, dass ein Prüfungsrecht generell nicht besteht, da die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung im Zweifelsfall weitreichende Rechtsprüfungen vorzunehmen hätte und zudem ein Anstieg von Rechtsstreitigkeiten zu befürchten steht. Auch zur Vermeidung von politischen Drucksituationen halten wir es für sinnvoll, dass die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung den Antrag zur Kenntnis bekommt und hierüber abschließend berät und entscheidet.

Wir empfehlen deshalb weiterhin, alle angehenden Anträge grundsätzlich auf die Tagesordnung zu setzen und die Vertretungskörperschaft über das weitere Verfahren hinsichtlich des Antrages entscheiden zu lassen. Letztlich kann eine nachgelagerte Rechtskontrolle durch den Gemeindevorstand bzw. die kommunale Aufsicht nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

ED 11**Digitalfunk (BOS) Hessen****Internetauftritt des Projektes Digitalfunk**

Auf der Internetseite des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (www.hmdi.hessen.de) können unter dem Menüpunkt „Sicherheit“ Informationen zum Projekt Digitalfunk abgerufen werden. Unter der Rubrik „Projekt Digitalfunk“ sind Ausführungen zu den Bereichen Netz, Endgeräte, Leitstellen, Infothek und Links enthalten, die weitergehende Informationen im Zusammenhang mit der für das Jahr 2010 vorgesehen bundesweiten Einführung des digitalen Sprech- und Datenfunkes enthält.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 1 – ED 11 vom 21.01.2009**

ED 12**Neufassung der Feuerwehrorganisationsverordnung****hier: Auswirkung auf das Satzungsmuster für die Freiwilligen Feuerwehren**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl I 2008, S. 896) ist die Neufassung der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOVO) öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Neufassung der Rechtsverordnung sind u. a. auch die Ernennungs- und Bestellungs voraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte (§ 7 FwOVO) neu gefasst worden.

Vor dem Hintergrund des Satzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für die Freiwilligen Feuerwehren hat dieses zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen, da in den maßgeblichen Bestimmungen (§§ 10, 12 des Satzungsmusters) ganz allgemein von den erforderlichen fachlichen Lehrgängen bzw. der fachlichen und pädagogischen Eignung gesprochen wird. An dieser Struktur soll auch nichts geändert werden, insbesondere kein ausdrücklicher Verweis auf die Rechtsverordnung vorgenommen werden, da anderenfalls jegliche Änderung in der Rechtsverordnung stets eine satzungsrechtliche Anpassung der örtlichen Bestimmungen durch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung erforderlich macht.

Vor diesem Hintergrund möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass, soweit es die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes im Sinne von § 10 Abs. 3 des Satzungsmusters anbelangt § 7 Abs. 6 FwOVO einschlägig ist. Danach ist für die Funktion der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe bzw. der Besitz der amtlichen Jugendleitercard nachzuweisen.

Soweit es die Ernennungs- und Bestellungs voraussetzungen für die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor, die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor sowie die Wehrführerin bzw. den Wehrführer anbelangt, so ist angesichts der satzungsrechtlichen Regelung in § 12 Abs. 4 und Abs. 8 auf den Regelungsgehalt in § 7 Abs. 1 FwOVO zu verweisen. Danach darf in die Führungsposition nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. In diesem Zusammenhang ist auf den sog. Dienstgeradeerlass vom 04.04.2006 (Staatsanzeiger 2006, S. 1038) zu verweisen, der unter Ziff. 10 die Voraussetzung für die Berufungen als Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter genauer ausgestaltet.

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 13**Nutzungsverbot zu Hanrath-Feuerwehrstiefeln durch die Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund der Untersagungsverfügung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes dürfen die Feuerstiefel des Typs Profi plus, Profi, Ultra und Spark der Firma Hanrath Schuh GmbH nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Die für das Inverkehrbringen notwendige Bescheinigung nach Art. 11 a der RL 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungs-Richtlinie) wurde bis heute nicht ausgestellt. Diese zeitlich befristet gültige EG-Konformitätsbescheinigung wurde der Firma Hanrath nicht ausgestellt, da an am 20.09.2007 und am 21.07.2008 geprüften Stiefeln Abweichungen vom Baumuster infolge Mängel auftraten. Die festgestellten Mängel stellten sich wie folgt dar:

- fehlende Rutschhemmung
- Trennkraft der Laufsohle zum Schaft zu gering
- Zehenkappenbelastung zu gering
- fehlende Durchtrittssicherheit
- Brennverhalten: Reißverschluss und Schnürsysteme geschmolzen.

Dieser Sachverhalt führte letztendlich zu der Untersagungsverfügung durch die Bezirksregierung Köln. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat am 22.08.2008 als Dachverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Unfallkassen in einem Rundschreiben aufgrund dieser Untersagungsverfügung darauf hingewiesen, dass die Schuhe weder bei Ausbildung und Übungen noch bei Feuerwehreinsätzen eingesetzt werden dürfen.

Im Einvernehmen mit der Unfallkasse Hessen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit einem entsprechenden Erlass vom 10.11.2008 die Hessischen Feuerwehren über diesen Sachverhalt sowie über das Nutzungsverbot informiert. In Konsequenz bedeutet dies für die Feuerwehren folgendes:

- Keine Benutzung der Hanrath-Feuerwehrstiefel mehr
- Umgehende Ersatzbeschaffung durch die Kommunen. Bis zur Lieferung von Ersatz dürfen die Stiefel noch getragen werden. Versicherungsschutz von Seiten der Unfallkasse Hessen besteht bis zu diesem Zeitpunkt.
- Unterweisung über die aufgetretenen Mängel für die Träger dieser Stiefel, die noch im Rahmen des Ausbildungs- und Übungsdienstes getragen werden. Nach Möglichkeit sollte dies jeweils schriftlich erfolgen.

In Bezug auf die notwendigen Ersatzbeschaffungen bleibt zu prüfen, ob durch die Mehraufwendungen den Kommunen ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Firma Hanrath entstanden ist, der ggf. durchzusetzen ist. Voraussetzung hierfür ist die Entstehung eines konkreten Schadens, der auf die Mangelhaftigkeit der Stiefel zurückzuführen ist.

Wir bitten um Beachtung und entsprechende Veranlassung.

ED 14**24. Europatag des Europäischen RGRE (CEMR) vom 22 - 24. April 2009 in Malmö**

Wir hatten bereits auf den 24. Europatag des Europäischen RGRE/CEMR vom 22. - 24. April 2009 in Malmö hingewiesen. Nun hat der CEMR den zweiten Aufruf für die Veranstaltung mit dem aktuellen Programm auf seine Internetseite eingestellt. Dieses Veranstaltungsprogramm in Deutscher Sprache kann auf Anfrage bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Auf der Internetseite finden sich auch die Informationen zu den Hotels sowie ein Online-Anmeldeformular (im Internet unter www.cemr2009.se), das allerdings nur in englischer und französischer Sprache vorliegt.

Der CEMR hat zwar darauf hingewiesen, dass eine gedruckte Kongressbroschüre noch erscheinen und Ende Januar 2009 vorliegen wird. Wir möchten Ihnen aber dennoch empfehlen, bei einem Teilnahmewunsch die Hotelreservierung und Kongressanmeldung online vorzunehmen, um insbesondere die reduzierte Frühbuchergebühr (in Höhe von 500 Euro, Begleitpersonen 300 Euro) in Anspruch nehmen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Frist für die reduzierte Frühbuchergebühr auf den 01. März 2009 verlängert worden ist (der ursprüngliche Termin war der 15. Februar 2009).

Das Sekretariat des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion (Herr Walter Leitermann, Lindenallee 13 - 17, 50968 Köln) bittet um eine Kopie der Anmeldung, zwecks Registrierung der deutschen Delegierten in Malmö. Der RGRE beabsichtigt, die deutschen Delegierten in Malmö zu einem Delegationstreffen einzuladen und wird im Vorfeld des Kongresses ggf. auch noch Hintergrundinformationen zu den Konferenzthemen verschicken.

Dezernat 1 - RU**Nr. 1 – ED 14 vom 21.01.2009**

ED 15

Bundesweite Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2009

Die Hessische Staatskanzlei hat uns mit Schreiben vom 25.11.2008 über den Termin der Bundesweiten Europawoche 2009 und die Modalitäten informiert.

Die Europawoche findet in der Zeit vom 2. bis 10. Mai 2009 statt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf das nachfolgend abgedruckte Schreiben der Hessischen Staatskanzlei und das beigefügte Anmeldeformular.

Einsendeschluss ist der 15. Februar 2009:

*„Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Europaministerkonferenz der Länder hat beschlossen, dass die jährliche bundesweite **Europawoche** im kommenden Jahr in der Zeit vom **2. bis 10. Mai** stattfinden soll. Das Jahr 2009 ist für die Europäische Union insbesondere aufgrund der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni von großer Bedeutung. In Deutschland wird am Sonntag, dem 7. Juni 2009 über die 99 deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments für die kommende Legislaturperiode entschieden. Richtlinien und Verordnungen, die auf europäischer Ebene beschlossen werden, haben in vielfältiger Form Auswirkungen auf das Leben aller Bürgerinnen und Bürger der EU. Fast alle Verwaltungs- und Politikfelder sind inzwischen von europäischen Regelungen betroffen. Durch ihre Teilnahme an der Wahl können die Bürgerinnen und Bürger über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments mitentscheiden und damit auch die Zukunft der Europäischen Union mitbestimmen. Die Europawoche im kommenden Jahr bietet daher eine ausgezeichnete Gelegenheit, über die Wahlen zum Europäischen Parlament, aber auch über die Schwerpunkte der europäischen Politik zu informieren und miteinander ins Gespräch zu kommen. Durch das vielfältige Angebot vor Ort kann so ein breites Publikum angesprochen und für eine Beteiligung an der Europawahl geworben werden. Die Europawoche kann darüber hinaus natürlich wie auch in den vergangenen Jahren zum Ausbau von Partnerschaftsnetzen auf regionaler und kommunaler Ebene genutzt werden, zum Beispiel durch weitere Vertiefung bereits bestehender Kontakte zu Kommunen, Institutionen und Vereinen in den hessischen Partnerregionen Emilia-Romagna (Italien), Aquitaine (Frankreich) und Wielkopolska (Polen).*

Die Europawoche bietet regelmäßig eine beeindruckende Anzahl und Vielfalt von Veranstaltungen und Möglichkeiten zum Meinungsaustausch. Ich würde mich freuen, wenn es mit Hilfe der Veranstalter und Organisatoren auch im kommenden Jahr gelingen könnte, ein attraktives und informatives Programm für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger anzubieten.

*Für die Anmeldung von Veranstaltungen bitte ich das beigefügte Formular zu verwenden. Sie können das Formular auch im Internet unter www.stk.hessen.de abrufen. **Einsendeschluss ist der 15. Februar 2009.** Anmeldungen, die nach Ablauf dieses Termins hier eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.*

Das Programm der Europawoche wird nach Fertigstellung im Internet unter der Adresse www.stk.hessen.de abrufbar sein. Weitere Informationen zu Bestellmöglichkeiten für Programmbroschüren und Plakate erhalten Sie mit einem gesonderten Schreiben voraussichtlich Ende Januar 2009. In den vergangenen Jahren konnten zahlreiche Veranstaltungen, die im Rahmen der Europawoche durchgeführt wurden, auch finanziell unterstützt werden. Zu den Fördermöglichkeiten für das Jahr 2009 lässt sich zu meinem Bedauern derzeit noch keine Aussage treffen. Auch hierzu

*werde ich Ihnen ggf. noch rechtzeitig nähere Informationen zukommen lassen. Auch in diesem Jahr haben sich die Mitgliedsorganisationen des Europakomitees - teilweise in Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Institutionen aus den Partnergemeinden - sehr erfolgreich an der Europawoche beteiligt. Ich würde mich deshalb freuen, wenn Sie Ihr Engagement auch im kommenden Jahr fortsetzen würden. Zur Beantwortung von Rückfragen stehen den Veranstaltern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europaabteilung gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen*

gez. Volker Hoff „

Dezernat 1 - RU

Nr. 1 – ED 15 vom 21.01.2009

**Scholzke
Geschäftsführender Direktor**

Stellenanzeigen

Bei der Stadt **Bad Vilbel** sind folgende Stellen neu zu besetzen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Im Fachbereich Technische Dienste, Fachdienst Hochbau / Gebäudeunterhaltung, eine/n

staatlich geprüfte/n Bautechniker/in (Fachrichtung Hochbau).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Planung, Koordination und Überwachung von Bauunterhaltungsarbeiten an städt. Gebäuden; die Bauleitung bei kleineren städt. Neubauvorhaben; Aufstellung von Massenermittlungen, Leistungsverzeichnissen und Aufmaßen mit Rechnungsprüfung; Einteilung der städt. Handwerker und Anfertigung von Bauzeichnungen.

Voraussetzung für die Einstellung sind u.a.:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bauhauptgewerbe mit anschließender Weiterbildung an einer Technikerschule / Meisterschule
- mehrjährige Berufserfahrung als Techniker / Meister
- umfassende Kenntnisse im Hochbau, Roh- und Ausbaugewerbe

Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht. Erforderlich sind EDV-Kenntnisse mit Software Microsoft Office. Erwartet wird der Besitz des Führerscheins Klasse B, BE, C1.

Die Bezahlung erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 9.

zum 01.04.2009:

Im Fachbereich Hauptverwaltung, Fachdienst Bürgerbüro, eine/n

stellvertretende/n Fachdienstleiter/in.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Bearbeitung von Grundsatz- und Spitzenfällen, die Budgetplanung für den Fachdienst sowie das Kassen- und Rechnungswesen, die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten (Meldewesen), die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Hessischen Meldegesetz (An-, Ab-, Ummeldungen und Sperrvermerke), der EDV-Änderungsdienst sowie die Führung von Statistiken.

Wir suchen Bewerber/innen mit fundierter Verwaltungsausbildung (Dipl. Verwaltungswirt/in / Verwaltungsfachwirt/in), mehrjähriger Verwaltungserfahrung (möglichst Bürgerbüro oder Aufgabengebiet mit verstärktem Bürgerkontakt) sowie die Qualifikation zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

Die Bezahlung erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der

Entgeltgruppe 9 bzw. nach Besoldungsgruppe A 9 BBO.

Die Bewerbungsfrist endet am 22.02.2009.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht (§ 8 Abs. 1 HGIG). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung (u.a. Arbeitszeugnisse, Gesellen- / Meisterbrief) richten Sie bitte an den

**Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Personalverwaltung
Parkstraße 15
61118 Bad Vilbel**

Rückfragen sind bei dem FD Personalverwaltung unter der Telefonnummer 06101/602-214 (Herrn Bußmann) bzw. –215 (Herrn Hitziger) möglich.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, sie können nicht zurückgeschickt werden.

Anmeldung zur EUROPAWOCHE 2008 (2. bis 10. Mai 2009)

Hessische Staatskanzlei
Abteilung Europa- und Internationale Angelegenheiten
Heike Rosenkranz, Referat E 1 3
Tel.: 0611/32-3638

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung **bis spätestens 15. Februar 2009** per Fax: (0611/32 – 3790) oder per E-Mail (heike.rosenkranz@stk.hessen.de). Für jede Veranstaltung ist ein separates Anmeldeformular zu verwenden. Das Anmeldeformular ist auf der Internetseite www.stk.hessen.de abrufbar.

1. **Veranstaltungsort (genaue Anschrift)**
2. **Veranstaltungstermin (Datum/Uhrzeit)**
3. **Veranstalter/Projektträger/Ansprechpartner (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)**
4. **Titel der Veranstaltung**
5. **Art der Veranstaltung (z. B. Podiumsdiskussion, Seminar, Info-Stand, Workshop)**

6. Referenten

7. Kurzbeschreibung des Projekts